

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1963

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Sechster Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. März 1963	722
20319	18. 4. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Erster Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. März 1963	722
20363	10. 4. 1963	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	723
2170	6. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers I. Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland; hier: a) Unmittelbarer Verkehr mit schwedischen Vollstreckungsbehörden b) Inkrafttreten für die Niederlande II. Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht; hier: Inkrafttreten für die Niederlande	726
21703 298	17. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorgung sowie Abrechnung der Sozialhilfe und der Kriegsfolgenhilfe ab 1. Januar 1963	727

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
17. 4. 1963	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Coesfeld	727
	Notiz	
18. 4. 1963	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf, Herrn A. Pickert, Düsseldorf	727

20310

**Sechster Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder (MTL) vom 14. März 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 960 IV '63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15 082 '63 —
v. 18. 4. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Sechster Tarifvertrag
zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter
der Länder vom 14. März 1963**

§ 1

Änderungen des MTL

Der MTL wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter die Worte
„allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten“
die Worte
„nach deutschem Recht“
eingefügt.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr“.
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „15“
ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte
„nach vollendetem 25. Lebensjahr 15 Werktage“
gestrichen.

§ 2

**Übergangsvorschriften
aus Anlaß der Umstellung des Urlaubsjahres**

Für die Arbeiter, für die das Urlaubsjahr mit Wirkung
vom 1. Januar 1963 auf das Kalenderjahr umgestellt
worden ist, gilt folgendes:

1. Das Urlaubsjahr 1962 hat mit Ablauf des 31. Dezember
1962 geendet.
2. Für das Urlaubsjahr 1962 tritt in § 53 Abs. 1 Satz 2
MTL an die Stelle der Frist von drei Monaten eine
Frist von sechs Monaten.
3. Für das Urlaubsjahr 1963 tritt in § 53 Abs. 1 Satz 2
MTL an die Stelle der Frist von drei Monaten eine
Frist von fünf Monaten.
4. Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli
1962 begonnen hat, erhält für das Urlaubsjahr 1962 den
Urlaub, den er zu beanspruchen gehabt hätte, wenn
das Urlaubsjahr 1962 mit Ablauf des 31. März 1963
geendet hätte.
5. Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom
1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält
für das Urlaubsjahr 1962 den Urlaub nach § 48 Abs. 6
MTL.
6. Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem
1. Januar 1963 begonnen hat und im Laufe des Urlaubs-
jahres 1963 endet, gilt der Teil des Urlaubs, der nach
bisherigem Recht für die Monate Januar bis März 1963
als Urlaub für das Urlaubsjahr 1962 gewährt worden
ist oder noch zusteht, als Urlaub für die Monate
Januar bis März des Urlaubsjahres 1963; dies gilt nicht
für den Arbeiter, der in der Zeit vom 1. Oktober 1963
bis 31. Dezember 1963 wegen Berufsunfähigkeit oder
Erwerbsunfähigkeit (§ 62 MTL) ausscheidet, wenn sein
Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1962 begonnen hat.
7. Im übrigen gilt Abschnitt VIII MTL unverändert fort.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar
1963 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes
hingewiesen:

1. Allgemeines

Durch § 1 des Bundesurlaubsgesetzes v. 8. Januar 1963
(BGBl. I S. 2), der nicht abdingbar ist, ist das bisherige
Urlaubsjahr vom 1. April bis 31. März des folgenden
Jahres auf das Kalenderjahr umgestellt worden. Das
Urlaubsjahr 1962 hat daher mit Ablauf des 31. Dezem-
ber 1962 geendet. § 2 Nr. 1 des Tarifvertrages stellt
dies noch einmal ausdrücklich klar.

2. Zu § 2 Nr. 4

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli
1962 begonnen hat und dessen Arbeitsverhältnis nicht
im Laufe des Urlaubsjahres 1963 endet (Hinweis auf
§ 2 Nr. 6), erhält sowohl für das Urlaubsjahr 1962 als
auch für das Urlaubsjahr 1963 den vollen Urlaub.

3. Zu § 2 Nr. 5

Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom
1. Juli 1962 bis 31. Dezember 1962 begonnen hat, erhält
für das Urlaubsjahr 1962, das nach § 2 Nr. 1 mit Ablauf
des 31. Dezember 1962 geendet hat, für jeden vollen
Beschäftigungsmonat $\frac{1}{12}$ des vollen Urlaubs.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers
v. 23. 1. 1959 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1963 S. 722.

20319

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechts-
verhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom
14. März 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 961 IV '63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15 083 '63 —
v. 18. 4. 1963

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Erster Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechts-
verhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom
14. März 1963**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages vom 21. September 1961

§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Tarifvertrages über die Rechts-
verhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. Sep-
tember 1961 erhält die folgende Fassung:

„Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr“.

§ 2

Übergangsvorschriften

Es gelten entsprechend

- a) für die unter § 1 Buchst. a) des Tarifvertrages vom
21. September 1961 fallenden Angestelltenlehrlinge
(-anlernlinge) § 2 des Vierten Tarifvertrages zur Ände-
rung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom
12. März 1963,
- b) für die unter § 1 Buchst. b) des Tarifvertrages vom
21. September 1961 fallenden Handwerker- und Fach-
arbeiterlehrlinge (-anlernlinge) des Bundes § 2 des
Ergänzungstarifvertrages Nr. 8 zum MTB vom 14. März
1963,
- c) für die unter § 1 Buchst. b) des Tarifvertrages vom
21. September 1961 fallenden Handwerker- und Fach-
arbeiterlehrlinge (-anlernlinge) der Länder § 2 des

Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 14. März 1963.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1963

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Sechsten Tarifvertrag zur Änderung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. März 1963 (Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 960 IV/63 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15 082/63 — v. 18. 4. 1963) hingewiesen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 11. 1961 (SMBl. NW. 20319).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1963 S. 722.

20363

G 131;**hier: Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 4. 1963 —
B 3203 — 7160 IV/63

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 18. 9. 1962 (SMBl. NW. 20363) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister nachfolgend weitere Hinweise für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften:

Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG

1 Zu § 4 b:

Ein Unterhaltsbeitrag nach § 4 b G 131 kann auch dann bewilligt werden, wenn der „Aufnehmende“ nachträglich auf Grund der Änderung des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) die Voraussetzungen des § 4 G 131 erfüllt. Zahlungen sind jedoch frühestens vom Tage des Inkrafttretens der Änderung des § 3 BVFG (6. 7. 1961) ab zu leisten (vgl. Nr. 3.2 d. RdErl. v. 3. 1. 1962 — SMBl. NW. 20363).

2 Zu § 29:

2.1 Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1962 S. 415 ff. sind die im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 26. 9. 1962, Beilage, veröffentlichten Änderungen und die Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes und der Richtlinien nach § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes abgedruckt.

2.2 Bei der Durchführung der Versorgung nach dem G 131 sind die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, die nach § 29 für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

2.21 An Stelle der in den VV Nr. 2 zu § 155 BBG vorgesehenen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen. Danach bedürfen meiner Zustimmung:

a) Entscheidungen nach den §§ 117 Abs. 2 und 165 Abs. 3 BBG, zu denen RL noch nicht ergangen sind (vgl. § 181 Abs. 7 BBG und die VV Nr. 2 Satz 1 zu § 155 BBG),

b) Entscheidungen über Abweichungen von den RL (vgl. VV Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a zu § 155 BBG), die insbesondere in Betracht kommen, wenn in

den RL nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die RL hinausgehende Regelung als notwendig erweist,

c) Entscheidungen über in den RL nicht geregelte Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung (vgl. die VV Nr. 2 Satz 2 Buchstabe b zu § 155 BBG).

2.22 Über die in Nr. 2.21 genannten Fälle hinaus werden Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 155 Abs. 3 Satz 1 BBG), von mir getroffen.

2.23 Anzuwenden sind die Änderungen der VV und RL

a) mit dem Inkrafttreten der Änderung der Vorschrift des BBG, auf Grund der die geänderten VV und RL erlassen sind,

b) mit dem Inkrafttreten der Änderung der Vorschrift eines anderen Gesetzes, auf die in einer Vorschrift des BBG Bezug genommen ist.

2.24 Änderungen der VV und RL, die nicht durch eine mittelbare oder unmittelbare Änderung des BBG begründet sind (vgl. Nr. 2.23), sind mit Wirkung vom Ersten des auf die Veröffentlichung der Änderung im Bundesanzeiger folgenden Monats anzuwenden. Soweit die Festsetzung des Versorgungsbezuges nach den bisherigen VV und RL günstigere Ermessensentscheidungen enthält, bleiben diese Entscheidungen unberührt. Entsprechendes gilt in den Fällen der RL Nr. 2 Abs. 6 zu § 126 BBG.

3 Zu § 29 i. Verb. mit § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG und zu § 18 BBesG:

Verzögert sich die Berufsausbildung eines Kindes durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, so beruht diese Verzögerung nach der VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 BBesG auf einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt; sie ist auch eine Verzögerung nach § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG. Dies gilt entsprechend für die Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten. Eine hierdurch verursachte Verzögerung der Berufsausbildung eines Kindes über das 25. Lebensjahr hinaus ist daher ein Verzögerungsstatbestand im Sinne des § 18 Abs. 4 BBesG und des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG.

4 Zu § 29 i. Verb. mit § 181a BBG:

Bei der Anwendung des § 181a BBG ist die Voraussetzung des § 135 Abs. 3 BBG, nach der der Beamte der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt sein muß, als erfüllt anzusehen, wenn der Beamte, der in bestimmten, außerhalb des Deutschen Reiches liegenden Gebieten beschäftigt war oder sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst befand, in diesen Gebieten an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt ist. Es kommen die Gebiete und die Krankheiten in Betracht, die in den gemeinsamen Erlassen des RdF und des RdI v. 2. 11. 1942 — A 4221 — 12 646 IV II. Ang., II c 431 42 — 6710 (RBB S. 208), vom 21. 5. 1943 — A 4221 — 4349 IV, II c 214 43 II — 6710 (RBB S. 138) u. v. 27. 12. 1943 — A 4221 — 10 625 IV, III c 563 43 — 6710 (RBB 1944, S. 8) aufgeführt sind.

Darüber hinaus waren Beamte, die sich während des Krieges im **militärischen Einsatz** befanden, der Gefahr der Erkrankung an solchen Infektionskrankheiten besonders ausgesetzt, die in ursächlichem Zusammenhang mit schlechten Witterungsverhältnissen oder primitiven Lebensbedingungen stehen.

5 Zu § 31:

5.1 Nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung G 131 (BGBl. I 1962, S. 398) sind Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft vor der Anstellung auf die seit der Anstellung abgeleistete Dienstzeit (§ 1 Abs. 1 der Ersten DVO) anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 BBG über das 17. Lebensjahr hinaus verzögert worden ist.

Eine Verzögerung ist anzunehmen, wenn der Beamte im Anschluß an eine in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte und von ihm abgeschlossene Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder im Anschluß an eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche und von ihm beendete Schul- oder Berufsausbildung oder aus einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG in den nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder militärischen oder militärähnlichen Dienst einberufen worden ist und sich innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

Eine Verzögerung ist ferner anzunehmen, wenn die in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche Schul- oder Berufsausbildung infolge nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder militärischen oder militärähnlichen Dienstes nicht begonnen oder unterbrochen wurde, der Beamte innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft die Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt und sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Ausbildung schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

Bei Entlassungen aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft während des ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit rechnen die genannten Fristen für die Bewerbung jeweils frühestens vom 1. Januar 1920 an.

Im übrigen ist der Lauf der Fristen für die Bewerbung und die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung solange gehemmt, als von dem Beamten nicht zu vertretende Gründe für die Nichteinhaltung der Fristen (z. B. Krankheit, Mangel an Schulen, Mangel an Lehrstellen) vorliegen; in diesen Fällen laufen die Fristen erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes weiter oder beginnen, wenn der Hinderungsgrund schon bei Beginn der Frist vorgelegen hat, erst nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen.

Abschnitt I Nr. 13 Buchstabe E des RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBL. NW. 20363) ist damit überholt.

- 5.2 Ist bei der Anwendung des Beförderungsschnitts in Fällen, in denen der Beamte im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen ist, gem. § 31 Abs. 4 Satz 2 von der Aufstiegsbeförderung auszugehen, so findet die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Berücksichtigung von zwei weiteren Beförderungen) keine Anwendung.

6 Zu § 35 Abs. 4:

Auf Grund des § 1 Nr. 2 i. Verb. mit § 1 Nr. 25 der Dritten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. 7. 1962 (BGBl. I S. 508) sind die Zuschüsse, die Arbeiter von ihren Arbeitgebern zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 12. 7. 1961 (BGBl. I S. 913) erhalten, vom 1. 1. 1963 ab in voller Höhe lohnsteuerpflichtig. Sie gehören demnach von diesem Zeitpunkt an zu den „Arbeitseinkünften“ im Sinne des § 35 Abs. 4 G 131.

Abschnitt I Nr. 31 Buchstabe A d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBL. NW. 20363) ist damit überholt.

7 Zu § 42

- 7.1 In der Beteiligung an den Versorgungsbezügen aus dem neuen Dienstverhältnis nach § 42 Abs. 1 G 131 ist durch den mit dem Dritten Änderungsgesetz G 131

eingefügten § 71 e Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 eine Änderung eingetreten. Danach ist in den Fällen einer Zuschußgewährung auf Grund oder in Anwendung des § 71 e Abs. 3 G 131 bei Anwendung des § 42 Abs. 1 G 131 nicht mehr der nach dem Recht des neuen Dienstherrn zustehende volle Bruttoversorgungsbezug (VV Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 zu § 42 G 131), sondern nur der nach Abzug des Zuschußbetrages (§ 71 e Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 G 131) verbleibende Teil des Versorgungsbezuges zugrunde zu legen. Diese mit Wirkung vom 1. 10. 1961 ab geltende Regelung ist in der bereits 1959 herausgegebenen VV Nr. 4 Abs. 1 zu § 42 G 131 noch nicht berücksichtigt. Vorbehaltlich einer späteren Ergänzung der VV Nr. 4 Abs. 1 a. a. O. und des als Anlage 2 den VV zu § 42 G 131 beigefügten Vordrucks bitte ich, für diese Fälle den Abschnitt III Nr. 2 des Vordrucks Anlage 2 schon jetzt wie folgt zu ändern:

2	monatlich	DM
	Davon ab Zuschußbetrag nach § 71 e Abs. 3 Satz 2 G 131	DM
	Für die Erstattung nach § 42 Abs. 1 G 131 verbleiben	DM
	Hiervon sind abzusetzen 20 v. H., weil sich die Versorgungsbezüge nach einem höheren als dem sich nach § 19 (Nr. II 2) ergebenden Amt bemessen	DM

- 7.2 Nach § 42 Abs. 6 G 131 sind auf Beamte z. Vw., die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. 9. 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 des § 42 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Von dieser Vorschrift werden auch Beamte z. Vw. erfaßt, die erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen sind und gem. § 4 Abs. 2 G 131 gleichgestellt wurden, da auch der Beamte z. Vw., der sich am 30. 9. 1961 in der sowjetischen Besatzungszone befand, kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten ist bzw. als entlassen gilt. Durch die Vorschrift des § 4 war dieser Beamte bis zur Gleichstellung lediglich gehindert, seine Rechte aus dem G 131 geltend zu machen.

Die Vorschrift des § 42 Abs. 6 ist außerdem auf gleichgestellte (§ 4 Abs. 2) frühere Beamte auf Widerruf anzuwenden, die erst nach dem 30. 9. 1961 zugezogen sind und übernommen werden.

Darüber hinaus ist eine Versorgungslastenverteilung nach § 42 Abs. 1 G 131 über Abs. 5 dieser Vorschrift auch dann vorzunehmen, wenn ein Beamter z. Vw. oder ein früherer Beamter auf Widerruf mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde übernommen wird, der erst nach dem 30. 9. 1961 in das Bundesgebiet zugezogen und nicht gem. § 4 Abs. 2 G 131 gleichgestellt worden ist.

- 7.3 Nach § 122 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. 6. 1962 dürfen vom 1. 6. 1962 ab Vordienstzeiten nach § 122 Abs. 1 LBG nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie zur Begründung eines Rentenanspruchs geführt haben. Soweit danach Vordienstzeiten nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind sie bei der Berechnung des Versorgungslastenteils nach § 42 Abs. 1 G 131 auch nur zur Hälfte in die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit, die für die Aufteilung der Versorgungsbezüge maßgebend ist (VV Nr. 5 Abs. 1 zu § 42 G 131), einzubeziehen.
- 7.4 Die Vorschrift des § 118 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BBG, nach der ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als hundertzweiundachtzig Tagen als volles Dienstjahr gilt, ist nur für die Ruhegehaltsskala von Bedeutung (vgl. Abschnitt I Buchstabe G des RdErl. v. 27. 9. 1961 — SMBL. NW. 20363). Bei der Berechnung der für die Aufteilung der Versorgungsbezüge nach § 42 Abs. 1 G 131 maßgebenden

den gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der bis zum 8. 5. 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit findet diese Vorschrift keine Anwendung. Diese Dienstzeiten sind für die Anteilsberechnung weiterhin gem. VV Nr. 5 zu § 42 G 131 auf volle Jahre abzurunden.

8 Zu § 52:

Nach § 2 Abs. 3 der Dritten DVO zum G 131 sind bei der Feststellung der Versicherungszeiten, die auch der Bemessung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähig zugrunde liegen, Zeiten, für die zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 4. 1951 Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Geltungsbereich des G 131 entrichtet worden sind, außer Betracht zu lassen. Diese Vorschrift ist bei der Ermittlung des anzurechnenden Rententeils **aus der Zusatzversicherung** (§ 52 Abs. 3 Satz 3 G 131) nicht anzuwenden.

9 Zu § 52 Abs. 2 i. Verb. mit § 116 a BBG:

§ 116 a Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. 10. 1961 ist auf Angestellte mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 52 Abs. 2 G 131) entsprechend anzuwenden.

10 Zu §§ 52 a und 52 b i. Verb. mit § 35 Abs. 4:

10.1 Für die Anrechnung von Arbeitseinkünften auf Übergangsbezüge (§§ 52 a, 52 b) gilt § 35 Abs. 4 G 131 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das ungekürzte Arbeitseinkommen nach § 52 a Abs. 1 Satz 2 G 131 tritt. Arbeitseinkommen nach § 52 a Abs. 1 Satz 2 ist das am 8. 5. 1945 zugestandene ungekürzte Arbeitseinkommen. Dieses bildet die nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG maßgebende Höchstgrenze. Bei der Berechnung dieser Höchstgrenze ist der am 8. 5. 1945 gewährte Wohnungsgeldzuschuß anzusetzen.

10.2 Ist das am 8. 5. 1945 zugestandene ungekürzte Arbeitseinkommen niedriger als die Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG, so bildet diese die Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG. Dabei ist für den Ortszuschlag die Ortsklasse des Ortes der Verwendung maßgebend.

11 Zu § 60:

Der Bundesminister des Innern hat mit Erl. v. 20. 9. 1962 (GMBI. S. 462) die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen geändert. Ich bitte um Beachtung.

12 Zu § 71 e Abs. 3:

Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion in **Düsseldorf** (Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern) ermächtigt, die Erstattungen von Zuschüssen nach § 71 e Abs. 3 G 131 für frühere Angehörige der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein durchzuführen.

Hinweise zur Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes

13 Zu § 18:

Unter Abschnitt II Buchstabe A meines RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBl. NW. 20363) habe ich ausgeführt, daß letzter Schultag im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 BBesG in den Ländern der Bundesrepublik — mit Ausnahme des Landes Bayern — allgemein der 31. 3., bei Halbjahreskursen (Semestern) der 30. 9. oder der 31. 3. ist. Zu der Frage, ob unter diese Regelung auch der Besuch von Handelsschulen, höheren Handelsschulen, staatlichen Ingenieurschulen und Hochschulen fällt, nehme ich wie folgt Stellung:

13.1 Abschnitt II A meines RdErl. v. 12. 4. 1960 zieht Folgerungen nur aus der Beendigung der **Schul-**ausbildung. Schulausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG ist nach der VV Nr. 6 Abs. 1 zu § 18 die Ausbildung an **allgemeinbildenden** öffentlichen oder pri-

vaten Schulen, deren Unterricht nach staatlich genehmigten Lehrplänen erteilt wird oder nach den staatlich genehmigten Lehrplänen für öffentliche Schulen ausgerichtet ist. Zu diesen Schulen zählen die öffentlichen Volks-, Hilfs- und Realschulen sowie Gymnasien und die entsprechenden Privatschulen. Mein Erlaß gilt mithin nur für die allgemeinbildenden Schulen. Mit dem Hinweis auf Unterrichtseinrichtungen mit Halbjahreskursen (Semestern) sollen Privatschulen erfaßt werden, bei denen das Schuljahr in Semestern eingeteilt ist.

13.2 **Berufsbildende Schulen** aller Art (Berufsfachschulen, Fachschulen, Handelsschulen, Ingenieurschulen und ähnliche berufsbildende Anstalten) vermitteln keinen allgemeinbildenden Unterricht. Sie dienen vielmehr der Berufsausbildung (vgl. auch VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 18 BBesG). Der Besuch derartiger Schulen endet daher grundsätzlich mit dem letzten Unterrichts- oder Prüfungstag. Soweit durch Ferienordnungen oder dergleichen das Ende des Schuljahres oder des Schulbesuchs auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, gilt dieser Tag allgemein als Beendigung des Schulbesuchs im Rahmen des Besoldungsrechts.

13.3 Das Studium an Hochschulen und Universitäten ist ebenfalls keine Schulausbildung im Sinn der Nr. 6 Abs. 1 der VV zu § 18 BBesG. Ein Hochschulstudium endet üblicherweise mit einem Hochschul- oder Staatsexamen. Die Termine hierfür sind über das ganze Jahr verteilt; Versetzungstermine wie bei den Schulen gibt es nicht. Entsprechend der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 bis 4 zu § 18 BBesG ist für den Abschluß des Hochschulstudiums daher der Prüfungstag maßgebend. Wird ein Hochschulstudium ohne Prüfung beendet oder abgebrochen, so ist grundsätzlich der letzte Tag des Semesters als letzter Ausbildungstag anzusehen, sofern die Exmatrikulation nicht bereits früher erfolgt. Hat das Kind vor dem Beginn der Semesterferien eine andere Berufsausbildung oder eine Tätigkeit gegen Arbeitsentgelt aufgenommen, so ist davon auszugehen, daß das Hochschulstudium bereits mit dem vorhergehenden Tage beendet ist.

13.4 Die weitergehende Begriffsbestimmung der Schulausbildung im früheren Besoldungsrecht (vgl. Nr. 68 BV zu § 14 Abs. 3 BesG 1927) ist gem. § 63 Abs. 1 BBesG mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. 4. 1957 entfallen.

14 Zu § 48 b:

Die Versorgungsbezüge der Angehörigen des früheren Reichsnährstandes, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge auf der Reichsnährstandsbesoldungsordnung beruhen, sind nach den Vorschriften des § 48 b BBesG anzupassen. Eine Überleitung nach § 48 a BBesG kommt nicht in Betracht.

Allgemeine Hinweise

15 **Örtlicher Sonderzuschlag:**

Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz aus Hamburg oder Berlin in das übrige Bundesgebiet, so ist für den Zeitpunkt des Wegfalls des örtlichen Sonderzuschlags die VV Nr. 3 zu § 156 BBG entsprechend anzuwenden.

16 **Versorgungsrechtliche Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung von Anrechnungseinkommen**

Für die Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung von Anrechnungseinkommen (z. B. beim Bezug von Waisengeld gem. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder Unterhaltsbeiträgen) sind die von der Landesregierung gem. § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung jeweils festgesetzten Bewertungssätze maßgebend. Der Wert der Sachbezüge wird jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzt. Abschnitt III Buchstabe B des RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 20363) ist damit überholt.

17 **Aufhebungen und Änderungen früherer RdErlasse**

17.1 Durch die Dritte Novelle zum G 131, die Neufassung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten

DV zum G 131 und die Neufassung der VV und RL zum Bundesbeamtengesetz sind folgende RdErlasse überholt:

- a) Abschnitt I Nr. 2, Nr. 6 Buchstaben B und C, Nr. 9 Buchstabe A, Nr. 11, Nr. 13 Buchstaben A, B, C und D, Nr. 14 Buchstaben A und B, Nrn. 16, 17, 18, 21, 23, Buchstaben A, B und C, Nrn. 25, 27 Buchstaben A und B, Nr. 28 Buchstaben A, B, C, D, K, L, Nr. 29 Buchstaben B und C, Nrn. 30, 33, 36, 37, 38, 43 Buchstabe C. Abschnitt II Nr. 5, Abschnitt III Nr. 6 d. RdErl. vom 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363),
 - b) Abschnitt I Buchstabe B d. RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBl. NW. 20363),
 - c) Abschnitt I Buchstaben E und G d. RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBl. NW. 20363),
 - d) Abschnitt I Buchstaben A und E und Abschnitt II Buchstabe B d. RdErl. v. 1. 8. 1960 (SMBl. NW. 20363),
 - e) RdErlaß v. 10. 8. 1960 (SMBl. NW. 20363),
 - f) Abschnitt III Buchstabe A d. RdErl. v. 20. 1. 1961 (SMBl. NW. 20363),
 - g) Abschnitt I Buchstabe A Nr. 2 d. RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBl. NW. 20363),
 - h) Abschnitt I Buchstabe E Nr. 2, Buchstabe F, Buchstabe N, Buchstabe Q Nrn. 1, 3, 4 und 5 d. RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBl. NW. 20363),
 - i) Nrn. 5.1 und 5.3 d. RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBl. NW. 20363),
 - k) Nrn. 1, 2, 4 und 8 d. RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBl. NW. 20363).
- 17.2 In Abschnitt I Nr. 8 Buchstabe B Ziffer 5 a) d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist Satz 2 durch folgenden Satz zu ersetzen: „Diese ergeben sich aus der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 9. 2. 1962 (GV. NW. S. 71).“
- 17.3 In Abschnitt I Nr. 24 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) sind zu streichen:
- a) in der Überschrift die Worte „und zu § 37 Abs. 2“,
 - b) in Buchstabe A der Satz 2,
 - c) Buchstabe B.
- 17.4 In Abschnitt I Nr. 29 Buchstabe D d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) sind in Abs. 1 Satz 1 die Worte „die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen“ und in Absatz 2 die Worte „i. d. F. v. 10. 6. 1955 (BGBl. I S. 285)“ zu streichen.
- 17.5 In Abschnitt I Nr. 35 Buchstabe F d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist in Absatz 3 der letzte Satz zu streichen.
- 17.6 In Abschnitt II Nr. 1 Ziffer 2 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist der Termin „15. März“ in Satz 2 durch „15. Dezember“ zu ersetzen.
- 17.7 Abschnitt III Nr. 1 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) ist wie folgt zu ändern:
- a) In Buchstabe c) ist das Wort „jetzige“ zu streichen und hinter „G 131“ einzufügen „(F. 1957)“.
 - b) Es ist anzufügen:
 - „d) für die Fassung nach der Dritten Novelle G 131“.
- 17.8 In Abschnitt III Nr. 4 d. RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBl. NW. 20363) sind die Worte „nichtveröffentlichten Rundschreiben vom 21. 12. 1956 — B 3001 — 6626: IV/56 —“ durch die Worte „RdErl. v. 27. 11. 1962 (SMBl. NW. 203633)“ zu ersetzen.
- 17.9 In Abschnitt I Buchstabe A Nr. 1 d. RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBl. NW. 20363) ist der letzte Satz zu streichen.
- 17.10 In Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2 d. RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBl. NW. 20363) ist der letzte Satz zu streichen.

— MBl. NW. 1963 S. 723.

2170

I. Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland;

hier: a) Unmittelbarer Verkehr mit schwedischen Vollstreckungsbehörden

b) Inkrafttreten für die Niederlande

II. Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht;

hier: Inkrafttreten für die Niederlande

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 6. 4. 1963 — IV A 2 — 5018.3

Zu I a:

Durch das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 S. 149) ist nicht ausgeschlossen worden, daß der Unterhaltsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter sich mit einem Gesuch um Vollstreckung unmittelbar an die Behörde des ausländischen Staates wendet, in dem die Vollstreckung durchgeführt werden soll (Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens). Von dieser Möglichkeit wird im Verhältnis zu Schweden häufig Gebrauch gemacht, insbesondere in Fällen, in denen der Unterhaltsberechtigte durch ein Jugendamt vertreten wird. Das Königlich Schwedische Ministerium des Äußern hat gebeten, den zuständigen deutschen Amtsstellen, die sich zwecks Vollstreckung aus Urteilen oder vollstreckbaren Urkunden unmittelbar an schwedische Vollstreckungsbehörden wenden wollen, zur Kenntnis zu bringen, daß sowohl die Korrespondenz als auch die dazu gehörende Dokumentation in **schwedischer Sprache** erbeten wird.

Zu I b:

Die Niederlande haben am 31. 7. 1962 das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland — mit einem Vorbehalt zu Art. 1 des Übereinkommens — ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Niederlande am 30. August 1962 in Kraft getreten. Nähere Einzelheiten über die Empfangsstellen werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten für:

Andorra	(s. Frankreich)
Brasilien	am 14. 12. 1960
Bundesrepublik Deutschland	am 19. 8. 1959
Ceylon	am 6. 9. 1958
Chile	am 8. 2. 1961
China	am 25. 7. 1957
Dänemark	am 22. 7. 1959
Frankreich	am 24. 7. 1960
Guatemala	am 25. 5. 1957
Haiti	am 14. 3. 1958
Israel	am 25. 5. 1957 (mit Vorbehalten)
Italien	am 27. 8. 1958
Jugoslawien	am 28. 6. 1959
Marokko	am 25. 5. 1957
Monaco	am 28. 7. 1961
Niederlande	am 30. 8. 1962 (mit Vorbehalt)
Norwegen	am 24. 11. 1957
Pakistan	am 13. 8. 1959
Polen	am 12. 11. 1960
Schweden	am 31. 10. 1958 (mit Vorbehalten)
Tschechoslowakei	am 2. 11. 1958
Ungarn	am 22. 8. 1957

Zu II:

Die Niederlande haben nach Mitteilung des Ständigen Büros der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht am 15. 10. 1962 das Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (BGBl. 1961 II S. 1012) ratifiziert. Nach der Bekanntmachung über den Geltungs-

bereich dieses Übereinkommens v. 11. Dezember 1962 (BGBl. 1963 II S. 42) ist das Übereinkommen für die Niederlande am 14. Dezember 1962 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist in Kraft getreten für:

Bundesrepublik Deutschland	am 1. 1. 1962
Italien	am 1. 1. 1962
Luxemburg	am 1. 1. 1962
Niederlande	am 14. 12. 1962
Österreich	am 1. 1. 1962

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 726.

21703

298

Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie Abrechnung der Sozialhilfe und der Kriegsfolgenhilfe ab 1. Januar 1963

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 — IV A 2 — 5141.0

Die ab 1. Januar 1963 zu verwendenden Formblätter nebst Erläuterungen für die Statistik der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge sowie für die Abrechnung der Sozialhilfe und der Kriegsfolgenhilfe sind im Gemeinsamen Ministerialblatt 1963 S. 53 veröffentlicht.

Hierzu und in Ergänzung zu den Bezugserlassen wird folgendes bestimmt:

a) Jahresstatistik der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge

Die Jahresstatistiken der Sozialhilfe und der Kriegsofferfürsorge nach den Formblättern SH (Teil I und II), KOF (Teil I und II) sind von den kreisfreien Städten, Landkreisen und Landschaftsverbänden bis spätestens 31. 1. eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen zu senden.

Für die Ausfüllung der Formblätter sind die Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes vom 1. 2. 1963 (GMBL S. 80 bis 86) zu beachten.

b) Jahresabrechnung der Kriegsfolgenhilfe

Die Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise sind von diesen in einer Abrechnung zusammenzufassen und in vier Ausfertigungen nach den Formblättern KFH 1, SH (Teil I) und KOF (Teil I) dem Regierungspräsidenten zu dem mit Bezugserlaß zu c) bekanntgegebenen Termin vorzulegen. Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Träger von Jugendämtern sind, legen die Abrechnung nach den Formblättern KFH 1 und SH (Teil I) den Landkreisen vor. Die Landkreise übernehmen die Angaben dieser Kostenträger in ihre Abrechnung.

Die Regierungspräsidenten legen die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 1, KFH 2, KFH 2 a bis d) und KFH 3 in drei Ausfertigungen sowie drei Ausfertigungen der Jahresabrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise — Formblätter SH (Teil I), KOF (Teil I) und KFH 1 — mir zu dem mit Bezugserlaß zu c) bekanntgegebenen Termin vor.

Für die Landschaftsverbände und für die sonstigen verrechnungsberechtigten Stellen des Landes gilt das Vorstehende entsprechend.

In diesem Zusammenhang wird auf Nr. 3.5 des Bezugserlasses zu c) hingewiesen.

c) Jahresabrechnung der Tuberkulosehilfe gem. § 66 BSHG

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe reichen ihre Jahresabrechnungen nach den Formblättern TH, SH (Teil I Nachweisung B) in drei Ausfertigungen mir zum 10. 2. eines jeden Jahres ein.

d) Jahresabrechnung und Statistik der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Die Abrechnung und Statistik der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland, der Kostenersatzleistungen an schweizerische Armenbehörden und der Krankenversorgung nach § 276 LAG für Deutsche im Ausland nach Formblatt A und der zugehörigen Anlage sowie der Nachweis der Kosten der Sozialhilfe bei Übertritt aus dem Ausland (§ 108 Abs. 1 BSHG) nach Formblatt B sind mir wie bisher halbjährlich zum 15. 8. und 15. 2. eines jeden Jahres von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe vorzulegen.

Bezug: a) Bek. d. BMI v. 14. 2. 1963 (GMBL S. 53),

b) RdSchr. d. BMI v. 24. 7. 1962 (GMBL S. 329),

c) Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Finanzministers u. d. Innenministers NW. v. 17. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1597 / SMBl. NW. 21703).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände,
Landkreise und kreisfreien Städte,
kreisangehörigen Gemeinden und Ämter
mit eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1963 S. 727.

II.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Coesfeld

Bek. d. Justizministers v. 17. 4. 1963 — 5413 E — I B. 37

Bei dem Amtsgericht Coesfeld ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel Nr. 6 mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Coesfeld mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm.

Umschrift: Amtsgericht Coesfeld.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer: 6.

— MBl. NW. 1963 S. 727.

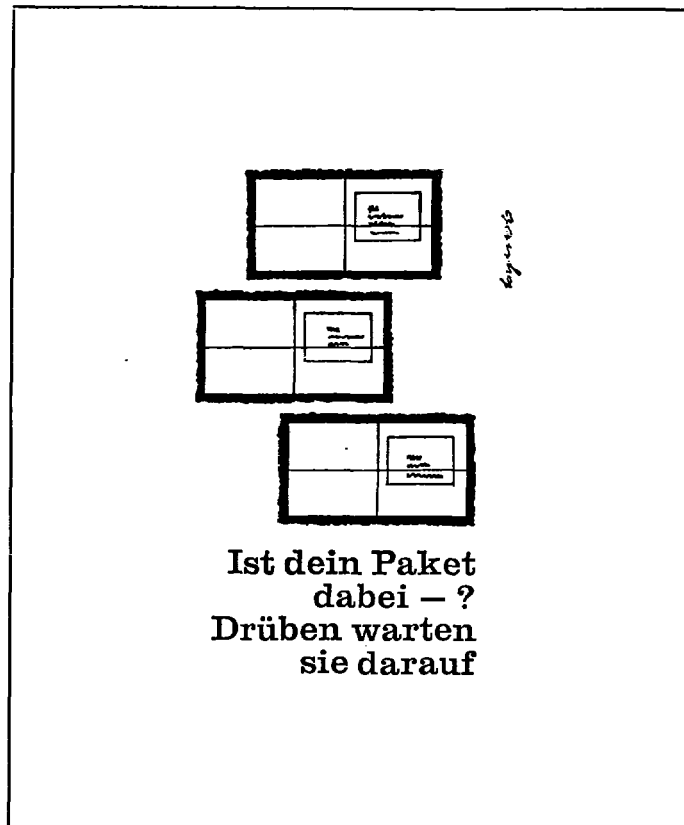
Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf, Herrn A. Pickert, Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. April 1963
— I/5 — 448 — 1/63

Die Bundesregierung hat den zum Wahlkonsul der Republik Südafrika in Düsseldorf ernannten Herrn Albrecht Pickert am 8. April 1963 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 727.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.